

Allgemeiner Anzeiger.

Amtsblatt

für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Brettnig.

Inserate, die 4 gesparte Korpuszeile 12 Pfg. für Inserenten im Advertisale, für alle übrigen 15 Pfg., im amtlichen Teil 20 Pfg. und im Reklameteil 30 Pfg., nehmen außer unserer Geschäftsstelle auch sämtliche Annoncen-Expeditoren jederzeit entgegen. Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen Rabatt.

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend. Abonnementspreis: vierteljährlich ab Schalter 1,05 Mk. bei freier Anwendung durch Boten ins Haus 1 Mark 25 Pfennige, durch die Post 1,05 Mark auschl. Bestellgeld. Bestellungen nehmen auch unsere Zeitungsboten gern entgegen.

Lokal-Anzeiger für die Ortschaften Brettnig, Großröhrsdorf, Hauswalde, Frankenthal und Umgegend.

Inserate bitten wir für die Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittags 1/2 11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittag 1/2 11 Uhr einzusenden.

Schriftleitung, Druck und Verlag von A. Schurig, Brettnig.

Nr. 66. Mittwoch, den 16. August 1916. 26. Jahrgang

Musterungsgeschäft im Aushebungsbzirk Kamenz.

Durch das Kgl. stellv. Generalkommando XII (1. Kgl. S.) Armeekorps ist eine Musterung der noch nicht eingestellten Militär- und Wehrpflichtigen angeordnet worden. An der Musterung haben teilzunehmen:

1. Alle noch nicht eingestellten Militärpflichtigen der Jahrgänge 1896 und ältere.
2. Alle noch nicht eingestellten Landsturmpflichtigen I. Aufgebots (Geburtsjahrgänge 1876 bis 1897), einschl. der bisher als „dauernd untauglich“ bezw. „Ausgemustert“ Erklärten.
3. Alle noch nicht eingestellten Reservisten, Land- und Seewehrleute I. und II. Aufgebots, Ersatzreservisten und die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften.
4. Alle noch nicht eingestellten gebienten und ungebienten Landsturmpflichtigen II. Aufgebots.

Ausschließlich der bisher als „kriegsverwendungsfähig“ (v. Inf., Art., Kav. usw.) und der „Ausgemustert, nicht zu kontrollieren“ befundenen Leute.

Ausschließlich der bisher als kriegsverwendungsfähig (v. Inf., Art. usw.) oder „dauernd untauglich“ (b. u.) bezw. „Ausgemustert, nicht zu kontrollieren“ Befundenen.

Die wegen persönlicher oder gesundheitlicher Verhältnisse zurückgestellten Leute der unter 1 bis 4 erwähnten Art haben an der Musterung teilzunehmen.

Der Anmeldung und Musterung unterliegen nicht:

1. Die Kriegrentenempfänger.
2. Sämtliche Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, insbesondere die Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbeamten.

Alle hiernach in Frage kommenden Militär- und Wehrpflichtigen haben sich bis spätestens zum 16. August 1916 bei der Ortsbehörde (Stadtrat, Bürgermeister, Gemeindevorstand) ihres Aufenthaltsortes zur Stammrolle anzumelden. Bei der Anmeldung zur Stammrolle sind die Militärpapiere bei der Ortsbehörde vorzulegen, aber nicht abzugeben.

Alle Meldepflichtigen, welche nach Anmeldung zur Stammrolle ihren Aufenthalt oder Wohnsitz verlegen, haben sich behufs Berichtigung der Stammrolle sofort beim Abgange und nach Ankunft an dem neuen Aufenthaltsorte spätestens innerhalb zweier Tage bei der Stammrollebehörde des neuen Wohnortes zu melden.

Wer diese vorgeschriebene Meldung unterläßt, wird nach § 33 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Kamenz, am 11. August 1916.

Der Zivilvorsitzende der Kgl. Ersatzkommission im Aushebungsbzirk Kamenz.

Musterungsgeschäft im Aushebungsbzirk Kamenz.

Zufolge neuerer höherer Anordnung haben an der Musterung auch sämtliche Reichs-,

Kurze Nachrichten.

Zwischen Thiepval und Guillemont brach ein starker englisch-französischer Angriff unter den schwersten Verlusten für den Angreifer zusammen.

Zwischen Guillemont und der Somme führten immer wiederholte französische Angriffe bei Maurepas und östlich von Hem zu schweren Kämpfen.

Dem Fliegerleutnant Frankl verlieh Kaiser Wilhelm den Orden Pour le merite. An der Hindenburg-Front scheiterten russische Angriffe bei Smorgan, Lubieszow und Zalocze. Ostlich von Goerz scheiterten sieben starke italienische Angriffe unter schwersten Verlusten. Österreichisch-ungarische Flugzeuge zerstörten die Luftschiffhallen von Campalto bei Venedig vollständig und erzielten auch anderweit große Erfolge.

Ein englischer Zerstörer ist westlich des Leuchtschiffes „Maas“ auf eine Mine gelaufen und gesunken.

Bestimmte irische Gesellschaften in Amerika planen einen Niesenprotest gegen die Hinrichtung Casements. Der sozialdemokratische Abgeordnete Adolf Hoffmann wurde wegen des Versendens von Flugblättern verhaftet.

Bor und südlich Guillemont wurden Massenangriffe des Feindes unter schwerster Einbuße für ihn abgeschlagen, ebenso von Maurepas bis Hem.

Südwestlich der Straße Thiepval-Pozieres wurden die Engländer aus einem größeren Grabenstück, in das sie eingedrungen waren, wieder hinausgeworfen.

Französische Angriffe auf das Dorf Fleury und nordwestlich des Werkes Thiamont wurden glatt abgewiesen.

An der Hindenburgfront wurden russische Vorstöße in der Gegend von Skrobowa, bei Zareze und im Graberka-Abschnitt abgeschlagen.

Ostlich des Valunetales und im Sugana-Abschnitt wurden wiederholte italienische Angriffe vollständig abgeschlagen.

Eins unserer Unterseeboote hat im englischen Kanal vom 2. bis 10. August zehn feindliche Segelfahrzeuge und fünf feindliche Dampfer versenkt.

In Rußland hat sich, wie berichtet wird, ein Ausschuß zur Vorbereitung von Friedensbedingungen gebildet, der aus Gelehrten und Politikern verschiedener Parteirichtungen besteht, die vom äußersten rechten Flügel bis zur Kadettenpartei reichen.

Staats- und Kommunalbeamte teilzunehmen, soweit sie nach der Bekanntmachung vom 11. August 1916 — Kamener Tageblatt Nr. 186 vom 12. August 1916 — überhaupt melde- und stellungspflichtig sind. Die übrigen Bestimmungen der erwähnten Bekanntmachung gelten also auch für sie. Befreit sind demnach nur die Kriegrentenempfänger, Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbeamten.

Um Zweifeln vorzubeugen, wird ferner darauf hingewiesen, daß an der bevorstehenden Musterung außer den in der angezogenen Bekanntmachung Punkt 4 genannten Landsturmpflichtigen II. Aufgebots auch diejenigen gebienten und ungebienten Landsturmpflichtigen II. Aufgebots teilzunehmen haben, die während des Krieges die Entscheidung garnisonverwendungsunfähig oder zeitig arbeitsverwendungsunfähig erhalten haben. Dagegen sind diejenigen gebienten und ungebienten Landsturmpflichtigen II. Aufgebots, welche die Entscheidung arbeitsverwendungsunfähig erhalten haben, den dauernd Untauglichen gleichzuachten und brauchen sich deshalb zur Stammrolle nicht anzumelden, haben auch an der Musterung nicht teilzunehmen.

Der Zivilvorsitzende der Kgl. Sächs. Ersatzkommission Kamenz, am 14. August 1916.

Brotbereitung.

Für den Kommunalverband Kamenz, einschließlich der rev. Städte Kamenz und Pulsnitz, wird folgendes bestimmt:

1) Die Notwendigkeit, Weizenmehl dem Roggenbrot zuzusetzen, ist weggefallen. Bei der Bereitung von Roggenbrot sind daher bis auf weiteres wieder auf 90 Teile Roggenmehl 10 Teile Kartoffelpräparate (bez. die an deren Stelle zugewiesenen 10 Teile Weizenjoch bezw. 30 Teile gequetschte oder geriebene Kartoffeln) zu verwenden.

2) Diese Vorschrift tritt am 14. dieses Monats in Kraft.
3) Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geld bis zu 1500 Mark bestraft.

Kamenz, am 12. August 1916.
Der Kommunalverband der Kgl. Amtshauptmannschaft und der Stadtrat zu Kamenz.

Mehlverteilung.

Die Mehlverteilung im Kommunalverbande Kamenz erfolgt vom 16. dieses Monats ab nicht mehr durch die Mühlenvereinigung Kamenz, sondern durch die Mehlverteilungsstelle der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz (Geschäftsführer Ferdinand Kastner in Kamenz, Kirchstraße 11). Die Anträge auf Ausstellung des Mehlbezugscheins sowie alle die Mehlverteilung betreffenden Zuschriften und dergleichen sind schon von jetzt ab an die genannte Mehlverteilungsstelle zu richten, auch sind Zahlungen an diese zu leisten.

Mit dem Ausdruck „Mehlverteilungsstelle der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz“ verfehene Briefumschläge gibt die Geschäftsstelle zum Selbstkostenpreise ab.
Der Kommunalverband der Königl. Amtshauptmannschaft Kamenz, am 12. August 1916.

Weizenlieferung.

Um den dringenden Bedarf des Kommunalverbandes an Weizenmehl decken zu können, werden die Landwirte des Bezirks hiernach aufgefordert, mit dem Ausdruck und der Ablieferung des Weizens zu beginnen, sofern dies die wirtschaftlichen Verhältnisse irgend gestatten.
Königliche Amtshauptmannschaft Kamenz, am 12. August 1916.

Die Lage an der Westfront.

In der „Züricher Post“ wird von besonderer militärischer Seite darauf hingewiesen, daß die mit Hingebung ständig erneuerten Anläufe der Engländer und der Franzosen an der Somme und der Maas nichts anderes erreicht haben, als die deutschen Kräfte bis jetzt auf dem westlichen Kriegsschauplatz zu binden. Für diesen Zweck, schreibt das Blatt, wurden Opfer gebracht, die eine gleich intensive Fortdauer der jetzigen Anstrengungen in Frage stellen. Die englischen Zeitungen haben seit dem 1. Juli gegen 13000 Offiziere als tot, verwundet oder vermißt gemeldet. Wenn auch bei den britischen Verlusten schon auf je 20 Mann ein Offizier gerechnet werden muß, ergibt sich hiernach doch ein Gesamtanfang von mehr als 270 000 Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften. Diese alles bisher Dagewesene weit übertreffenden blutigen Zahlen sind wohl auch ein Grund dafür, daß zwar das Geschützfeuer nordwärts bis zur Ancre, südwärts bis in die Gegend am Chaulnes sich verstärkt, die ursprünglich geplante Erweiterung des Infanterieangriffsräumens aber immer noch nicht stattgefunden hat. (W.F.)

Clemenceau betont im „Homme Enchaîné“, daß die Sommeschlacht, wenn sie auch augenblicklich eine neue Gestalt angenommen hätte, doch nichts von ihrer Erbitterung verloren habe.

Die Deutschen verteidigen sich, heißt es in dem Artikel, mit der größten Kraft, sie geben sich vollkommen Rechenschaft von dem Werte der Stellungen, die sie halten, und von den ersten Folgen, die ihr Verlust für sie haben könnte. Wenn es den Alliierten glückte, sich der vom Feinde besetzten Höhen bei Peronne und Bapaume zu bemächtigen, so wäre die Aufgabe, die ihnen zu erfüllen bliebe, noch bedeutend, denn die Deutschen sind Meister in der Bearbeitung des Bodens, und man kann sicher sein, daß sie nicht ermangelt haben, sich hinter ihren gegenwärtigen Linien einer ungeheuren Maulwurfsarbeit zu widmen. (W. L. B.)

Oertliches und Sächsisches.

Schlachtverbot für junge Kinder. Um aufgetretenen Mißständen entgegenzutreten, untersagt der Viehhandelsverband für das Königreich Sachsen unter Genehmigung des Ministeriums des Innern den Ankauf von Kindern im Alter von 3 bis 18 Monaten zu Schlachtzwecken.

Fahrradbereifungen, die bis zum 15. September 1916 nicht freiwillig zur Ablieferung kommen, werden an den Reichsmilitärfiskus übereignet.